



Arbeitshilfe Eingliederungsvereinbarung

SGB II

§ 15 SGB II

Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind dabei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

Stand: 09. September 2008



Inhalt der Arbeitshilfe

1. Allgemeines.....	2
2. Rechtlicher Rahmen	4
2.1 Rechtsform der Eingliederungsvereinbarung	4
2.2 Beteiligte.....	4
2.3 Zeitlicher Rahmen.....	10
3. Inhalte der Eingliederungsvereinbarung.....	13
3.1 Leistungen und Pflichten.....	13
3.2 Integrationskurse	15
3.3 Angebote der ZAV zur „Mobilitätsberatung“	15
4. Rechtsfolgen	15
5. Schadenersatzpflicht nach § 15 Abs. 3 SGB II.....	17
5.1 Grundsätzliche Hinweise zur Schadenersatzpflicht.....	17
5.2 Regelungen in der Eingliederungsvereinbarung	18
6. Verwaltungsakt.....	18
7. Form der Eingliederungsvereinbarung.....	19

Änderungshistorie

Die vorliegende Arbeitshilfe enthält gegenüber der Version 1.0 Stand 14.09.06 im Wesentlichen die folgenden fachlich-inhaltlichen Änderungen:

Stand der Arbeitshilfe	Kapitel	Inhalt	Änderung
09.Juli 2008	2.2	Vorübergehend ausgenommene Personenkreise	Konkretisierung des Personenkreises
	2.2	Vorgehensweise für Ausbildungsplatzsuchende bis 30.09. eines Jahres	Konkretisierung der Vorgehensweise
	2.3	Mindeststandards zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung	Neu
	2.3	Geltungsdauer	Konkretisierung für abweichende Gültigkeit
	2.3	Geringfügige Änderung im Handlungsbedarf	Konkretisierung des Verfahrens
	2.3	Archivierung	Neu
	3.1	Hinweis auf Freiwilligkeit der Angebote der ZAV zur Mobilitätsberatung	Neu
	3.1	Meldeversäumnisse können nicht als Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung sanktioniert werden	Neu
	3.2	Änderung des Aufenthaltsgesetzes zum 28.08.2007	Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung
	5.	Schadenersatzpflicht nach § 15 Abs. 3 SGB II	Verweis auf Konkretisierung in Arbeitshilfe „Schadenersatz“ von SP II 21
	7.	Umsetzung der Eingliederungsvereinbarung in VerBIS	Neu
04.08. 2008	2.2	Vorübergehend ausgenommene Personenkreise	Betreuungsstufe I – Korrektur im Beispiel 2
09.09.2008	3.1	Leistungen und Pflichten	Pflichtleistungen - Korrektur im Beispiel

1. Allgemeines

Vorbemerkung

Die gesetzliche Forderung des § 15 SGB II nach Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen (EinV) mit grundsätzlich allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) bewirkt für die Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Verpflichtung zur Rechtsaufsicht über die Erfüllung der Anforderungen dieser Norm durch Agenturen für Arbeit mit getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw) und Arbeitsgemeinschaften (ARGEn).

Mit den in dieser Arbeitshilfe enthaltenen Empfehlungen soll die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Integrationsfachkräfte (IFK) unterstützt und Arbeitssicherheit in der Umsetzung der Anforderungen des § 15 SGB II geschaffen werden.

Bedeutung der EinV für den Integrationsprozess

Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein umfassendes und auf die individuelle Problemlage des Einzelnen zugeschnittenes Betreuungskonzept (§ 14 SGB II).

In diesem Rahmen bietet die EinV ein wirkungsorientiertes Instrument zur Erzeugung von Verbindlichkeit im Integrationsprozess mit dem Kunden. Sie soll von einem Mitarbeiter des zuständigen Trägers und vom eHb **gemeinsam** erarbeitet werden (§ 15 Abs. 1 S. 1 SGB II). Sollen im Falle der Nichtbeachtung der Vereinbarung die eintretenden Sanktionen rechtswirksam sein, muss die EinV konkrete und verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des eHb enthalten (§ 15 Abs. 1 S. 2 SGB II). Die Eingliederungsvereinbarung konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem eHb und dem Träger der Grundsicherung.

Es sollen insbesondere die abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, die der eHb erhält, und die Mindestanforderungen an seine eigenen Bemühungen für die berufliche Eingliederung nach Art und Umfang festgehalten werden. Wegen der bei jedem eHb unterschiedlich anzutreffenden konkreten Einschränkungen im Hinblick auf die Integrationschancen am Arbeitsmarkt bedarf die Eingliederungsvereinbarung einer **individuellen** Ausgestaltung (§ 15 Abs. 1 SGB II).

Eine sorgfältige Standortbestimmung des Hilfebedürftigen, die alle Stärken und Schwächen identifiziert und daraus folgende Handlungserfordernisse aufzeigt, ist zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie. Ohne ein umfassendes und systematisches **Profiling**, das dem Abschluss der EinV im Rahmen einer **Beratung** vorausgeht, kann die passende Strategie nicht bestimmt werden. Die zum Zweck der Verbesserung der Eingliederungschancen

**Grundsatz
Fördern &
Fordern
(15.1)**

**Profiling/
Beratung
(15.2)**

cen vereinbarten Leistungen benötigen deshalb einen nachvollziehbaren **Bezug zum Profiling**.

Um die Erfüllung der geschlossenen Vereinbarungen und eventuell die Erreichung eines Integrationsfortschritts auch noch nach Zeitablauf mit dem eHb überprüfen zu können, ist die **Dokumentation** von Profiling, Beratung und Abschluss der EinV zumindest im Vermittlungssystem VerBIS unverzichtbar.

Das Profiling SGB II erfolgt grundsätzlich auf Basis der im Beratungsgespräch vom eHb erhobenen Informationen. Bereits im Rahmen des SGB III binnen der letzten sechs Monate vor Antragstellung auf Leistungen der Grundsicherung erfolgte Profilings können zur Orientierung über Stärken und Schwächen des Kunden berücksichtigt werden. Zu den zu beachtenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des Profilings wird auf die Arbeitshilfe „Profiling und Betreuungsstufen SGB II“, dort Punkt 4 verwiesen. Werden in Einzelfällen Daten aus der Standortbestimmung des SGB III im Profiling des SGB II übernommen, ist diese, wenn die Übernahme durch eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) erfolgt, als Datenübermittlung i.S.v. § 69 Abs. 1, Ziffer 1 SGB X anzusehen. In diesem Fall ist der Grund für die Datenübernahme in VerBIS zu dokumentieren.

Profiling, Beratung und Eingliederungsvereinbarung sind logisch aufeinander aufgebaut und dienen dazu, Transparenz und Verbindlichkeit im Integrationsprozess herzustellen. Insbesondere hinsichtlich der Transparenz ist zu beachten, dass die EinV eine Außenwirkung hat. Sie enthält Verpflichtungen, die u.a. sozialgerichtlich überprüfbar sind. Sie muss deshalb auch für Dritte nachvollziehbar und verständlich dokumentiert werden.

Den Agenturen für Arbeit (AA) obliegt die Rechtsaufsicht für die Erfüllung der Anforderungen des § 15 SGB II durch die ARGEN. Sie haben darüber hinaus die Rechtmäßigkeit des Handelns auch der ARGEN sicher zu stellen. Sie nehmen diese Verantwortung durch die Führungskräfte der ARGEN und AAgAw wahr. Die in dieser Arbeitshilfe beschriebenen fachlichen, quantitativen und qualitativen Anforderungen an eine wirksame und wirkungsvolle EinV unterliegen deren Fachaufsicht.

So weit in diesem Rahmen fachaufsichtliche Maßnahmen zur Überprüfung von Quantität, Qualität und Aktualität der EinV zulässig sind, können die Führungskräfte auf technische Hilfsmittel (IT-Verfahren DORA und Fachverfahren VerBIS) zurückgreifen. Hierbei sind die von den einzelnen Grundsicherungsstellen durch Nutzungsverträge zu IT-Verfahren und personalvertretungsrechtlich festgelegten Beschränkungen zu beachten.

**Rechts- und
Fachaufsicht
(15.3)**

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Rechtsform der Eingliederungsvereinbarung

Die EinV ist nach Auffassung der BA ein öffentlich-rechtlicher Vertrag¹ (§ 53 ff SGB X), der konkret beschriebene Leistungen beinhalten muss und schriftlich zu schließen ist (§ 56 SGB X). Die EinV ist für beide Vertragsparteien verbindlich, d. h. im Fall der Nichteinhaltung der EinV kann sich **jede Vertragspartei** auf die Einhaltung der Rechte und Pflichten berufen (zum Thema Sanktionen s.u., Punkt 4., Rechtsfolgen)². An die Nichteinhaltung von Vertragspflichten können Rechtsfolgen gemäß § 31 SGB II in eingeschränktem Umfang geknüpft werden.

Bei Nichtbeendigung einer Bildungsmaßnahme aus vom eHb zu vertretenden Gründen kann, wenn es in der EinV festgelegt wurde, eine Schadensersatzpflicht des eHb eintreten (§ 15 Abs.3 SGB II).

**Rechtsform
(15.4)**

2.2 Beteiligte

Erwerbsfähige Hilfebedürftige

§ 15 SGB II bestimmt, dass **mit jedem eHb** eine EinV abgeschlossen werden **soll**; d.h. die Vorschrift ist für ihn grundsätzlich ebenso verbindlich wie eine Muss-Vorschrift. Dem zuständigen Träger wird ein **gebundenes Ermessen** eingeräumt, die EinV abzuschließen oder nicht. Vom Abschluss abgesehen werden, kann nur unter den nachstehenden Voraussetzungen.

**Soll-Bestimmung
als gebundenes
Ermessen
(15.5)**

Vorübergehend ausgenommene Personenkreise

Nur in atypischen Fällen, d. h. wenn besondere Umstände vorliegen, wird ein Ermessen eröffnet, vom Abschluss der EinV abzusehen.

**vorübergehend
ausgenommene
Personenkreise
(15.6)**

- Ist der eHb bereits auf dem Arbeitsmarkt integriert (**Betreuungstufe I**) und bezieht er ergänzend Leistungen nach dem SGB II, kann auf den Abschluss einer EinV verzichtet werden, wenn nicht erwartet werden kann, dass bis zum nächsten geplanten Kontakt eine Möglichkeit besteht, den Leistungsbezug des eHb durch
 - o eine Änderung im Beschäftigungsverhältnis oder
 - o einen Stellenwechsel oder
 - o das Angebot von Maßnahmen (z.B. berufsbegleitende Fortbildung)

¹ Zu dieser Frage bestehen in der Rechtsprechung auch andere Auffassungen, auf die einzugehen, die Zielrichtung dieser Arbeitshilfe jedoch übersteigen würde.

² Für die Verletzung vertraglicher Pflichten sind über § 61 Satz 2 SGB X - soweit Vorschriften des Sozialgesetzbuches oder Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht entgegenstehen - die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend anwendbar.

nachhaltig zu beenden bzw. zu senken. Da durch künftige Entwicklungen in der persönlichen Situation des eHb, die Chancen für eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit beeinflusst werden können, obliegt der Integrationsfachkraft (IFK) eine Prognoseentscheidung, binnen welcher Zeitspanne die Situation des eHb neu zu beurteilen ist. Angelehnt an die regelmäßige Geltungsdauer (s.u.) der EinV sollte dies spätestens nach 6 Monaten geschehen.

Beispiel 1 für Betreuungsstufe I:

Ein Familienvater arbeitet in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in seinem Ausbildungsbereich in Vollzeit, erhält die tariflich festgelegte Bezahlung und bezieht ergänzende Leistungen nach dem SGB II.

Eine nachhaltige Beendigung/Reduzierung der Hilfebedürftigkeit erscheint durch einen Stellenwechsel bzw. Änderung im Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis oder das Angebot von Maßnahmen als unwahrscheinlich. Eine EinV muss in diesem Fall nicht zwingend abgeschlossen werden.

Beispiel 2 für Betreuungsstufe I:

Ein eHb ist in einem Imbiss als Küchenhilfe in Teilzeit angestellt, sein Stundenlohn liegt unter der ortsüblichen Bezahlung. Seine persönlichen Rahmenbedingungen erlauben keine Ausweitung der Arbeitszeit. Geeignete, besser bezahlte Teilzeitstellen sind in absehbarer Zeit auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhanden. Auch mit ihm muss eine EinV nicht zwingend abgeschlossen werden.

Sollen in Fällen **der Betreuungsstufe „I“ dennoch** konkrete Schritte mit dem eHb zur weiteren Verringerung der Hilfebedürftigkeit unternommen werden, ist hierfür auch der **Abschluss einer EinV** notwendig.

- Dem eHb ist eine Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme vorübergehend nicht zumutbar, da er einen **Tatbestand nach § 10 SGB II** erfüllt. Eine EinV muss mit diesen Personen grundsätzlich nicht abgeschlossen werden.

Für diese eHb sind dennoch Aktivitäten denkbar, die auf eine künftige Beendigung / Verringerung der Hilfebedürftigkeit abzielen. Beispielhaft sind Eigenbemühungen um Beratungs- und Informationsleistungen zu nennen. Können solche Leistungen angeboten werden, so haben auch Kunden, die einen Tatbestand nach § 10 SGB II erfüllen, entsprechende Angebote des Grundsicherungsträgers im Rahmen des ihnen Zumutbaren wahrzunehmen. (siehe auch hierzu Arbeitshilfe Profiling und Betreuungsstufen SGB II, dort Punkt 8) Vor der Unterbreitung von Angeboten und der Festlegung von Pflichten des Kunden sind stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Von eHb, die die Voraussetzungen des § 10 erfüllen, dürfen nur die für die Anlage eines Rumpfdatensatzes zwingend erforderlichen Informationen und der Tatbestand, der die Voraussetzung des § 10 SGB II bedingt, erhoben und dokumentiert werden. Nur wenn im Einzelfall eine konkrete Maßnahme oder Aktivität für den Kunden angezeigt erscheint, können auch die hierfür erforderlichen Informationen erhoben werden. Andernfalls würde gegen das Verbot der Vorratsdatenspeicherung verstoßen.

Sollen trotz der Erfüllung der Voraussetzungen des **§ 10 SGB II konkrete Schritte** mit dem eHb zur Verbesserung der Eingliederungschancen **unternommen werden**, ist auch der Abschluss einer **EinV sinnvoll**.

Beispiel 1 für § 10 SGB II:

Jugendliche nach Vollendung des 15. Lebensjahres, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen

- *Dem Jugendlichen können 1-2 Jahre vor Schulentlassung Maßnahmen der Berufsberatung bzgl. Berufswahl angeboten werden. Hierdurch wird ein nahtloser Übergang in ein Ausbildungsverhältnis gefördert und der Schulbesuch wird durch den zeitlichen Umfang des Angebotes nicht gefährdet. Hier ist der Abschluss einer EinV sinnvoll.*
- *Nicht sinnvoll wäre es, dem Jugendlichen eine Qualifizierungsmaßnahme am Abend parallel zum Schulbesuch anzubieten, da durch deren zeitlichen Umfang der Schulbesuch gefährdet wäre. Selbst bei Abschluss einer EinV, kann eine solche Leistung nicht aufgenommen werden.*

Beispiel 2 für § 10 SGB II:

(Allein-)Erziehende mit Kind unter drei Jahren:

- *Sinnvoll wäre es, zwei Monate vor Ablauf der Elternzeit mit Bewerbungsaktivitäten zu beginnen und hierfür einen bestimmten Umfang entsprechend der individuellen Situation festzulegen. Dies kann in einer EinV dokumentiert werden.*
- *Die Zuweisung an beauftragte Dritte zum Zweck der Vermittlung mit einem wöchentlichen Zeitaufwand von acht Stunden wäre nicht zumutbar, wenn hierdurch die Kinderbetreuung gefährdet wäre. Auch bei Abschluss*

einer EinV kann eine solche Maßnahme darin nicht aufgenommen werden.

Für Personen, die einen Tatbestand nach § 10 SGB II erfüllen, ist, auch wenn mit ihnen eine EinV geschlossen wurde, im Werdegang in VerBIS ein Eintrag vom Werdegangstyp gem. § 10 SGB II für die Zeit der eingeschränkten Zumutbarkeit zu erfassen. Der Grund für die eingeschränkte Zumutbarkeit ist auf der Detailseite des Werdegangs einzugeben. Es stehen folgende Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung:

Personengruppen	Kundenstatus in VerBIS	Wiedervorlage
a) (Allein) Erziehende mit Kind unter drei Jahren	nicht gesetzt	spätestens nach 6 Monaten
b) Pflegende Hilfebedürftige i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II,	nicht gesetzt	spätestens nach 6 Monaten
c) Antragsteller auf Erwerbsminderungsrente bis zur abschließenden Klärung des Status zur Erwerbsunfähigkeit durch den zuständigen Rentenversicherungsträger	nicht gesetzt	spätestens nach 6 Monaten
d) Personen mit zulässiger Übergangsorientierung in den Ruhestand (§ 65 Abs. 4 SGB II)	ratsuchend	Ende des Leistungsbezugs + 3 Monate
e) Jugendliche, die der Vollzeit-Schulpflicht unterliegen	nicht gesetzt	spätestens nach 6 Monaten
f) Personen, die einen anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss in Vollzeit absolvieren	nicht gesetzt	spätestens nach 6 Monaten
g) Jugendliche unter 25 Jahren, die eine duale Ausbildung in Vollzeit absolvieren	nicht gesetzt	spätestens nach 6 Monaten
h) BAB-/ AbG-/ BAFÖG-Bezieher nach § 22 Abs. 7 SGB II	nicht gesetzt	spätestens nach 6 Monaten
i) Personen mit einer festen Einstellungszusage o. ä. innerhalb der nächsten 8 Wochen (Richtwert).	kein Statuswechsel	spätestens nach 6 Monaten
j) Personen, die ihren Lebensumständen oder ihrer Persönlichkeit nach nicht in der Lage sind, die Folgen des Abschlusses einer EinV zu überschauen ³ / Sonstige Gründe	kein Statuswechsel	spätestens nach 6 Monaten, aber Überprüfung der Erwerbsfähigkeit

Mit der Anlage des Werdegangseintrages gem. § 10 SGB II wird eine Wiedervorlage erzeugt, die den Mitarbeiter auf das Ende der eingeschränkten Zumutbarkeit des Kunden aufmerksam macht. Soll-

³Darunter können beispielsweise fallen: Personen mit stark eingeschränkten intellektuellen Fähigkeiten, Personen mit akuter Suchtproblematik, mit Borderline-Syndrom o. ä., die nicht unter Betreuung stehen. Es ist jedoch ggf. zu überprüfen, ob diese Personen erwerbsfähig sind, bzw. ob Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind.

te die Beendigung jedoch weiter als 6 Monate in der Zukunft liegen, empfiehlt es sich, spätestens nach 6 Monaten zu überprüfen, inwieweit die Voraussetzungen der eingeschränkten Zumutbarkeit nach § 10 SGB II noch vorliegen.

Sollte nicht schon vor Beendigung der eingeschränkten Zumutbarkeit eine EinV sinnvoll erscheinen (siehe obige Ausführungen), ist spätestens mit deren Wegfall der Abschluss einer EinV notwendig. Nach der Beendigung der eingeschränkten Zumutbarkeit ist ggf. eine neue Arbeitslosmeldung erforderlich.

Personen nach § 10 SGB II sind weiterhin als AV-Kunden im IT-Fachverfahren „VerBIS“ zu führen; d.h. die Bewerberangebote dürfen nicht aus der AV abgemeldet werden.

Vorgehensweise für Ausbildungsplatzsuchende bis 30.09. eines Jahres

EHB, deren Besuch der allgemeinbildenden Schule endet und die im gleichen Berufsberatungsjahr (bis 30.09.) eine Ausbildung oder eine ausbildungsvorbereitende Maßnahme beginnen möchten (beinhaltet auch jene Personen, die bereits einen Ausbildungsvertrag unterzeichnet haben) sind (neben der BB auch) stets zur AV anzumelden.

**Ausbildungsplatzsuchende
(15.7)**

Für diese Personen ist grundsätzlich ein Werdegangseintrag gem. § 10 SGB II zu erstellen; als Grund für die eingeschränkte Zumutbarkeit ist im Falle einer angestrebten schulischen Ausbildung der Grund „Personen, die einen anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss in Vollzeit absolvieren“ und im Falle einer angestrebten betrieblichen Ausbildung der Grund „Jugendliche unter 25 Jahren, die eine duale Ausbildung in Vollzeit absolvieren“ anzuführen. Personen, die noch keinen Ausbildungsvertrag oder keine Anmeldung für eine weiterführende Schule vorweisen können, haben die ernsthaften Bemühungen darum in Form von Bewerbungen um Ausbildungsstellen oder durch das Vorliegen der formalen Voraussetzungen für einen weiterführenden Schulbesuch nachzuweisen. Diese Nachweise sind in VerBIS zu dokumentieren. Sie sind trotz des Werdegangseintrag § 10 SGB II bei der Ausbildungssuche weiterhin zu unterstützen (siehe hierzu „Leitfaden zur Ausbildungssuche von Jugendlichen unter 25 Jahren im Rechtskreis des SGB II“). Wird der Nachweis durch den eHb nicht erbracht, so kann der obige Werdegangseintrag vom Typ § 10 SGB II nicht erstellt werden. Eine EinV ist dann wie bei allen eHb, die nicht die Voraussetzungen des § 10 SGB II erfüllen, erforderlich.

Sollte es trotz erbrachtem Nachweis im gleichen Berufsberatungsjahr zu keiner Aufnahme einer Ausbildung, einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder Antritt eines weiterführenden Schulbesuchs kommen, ist der Werdegangseintrag gem. § 10 SGB II zum 30.09. des gleichen Kalenderjahres zu beenden.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Leben mehrere eHb in einer Bedarfsgemeinschaft (BG), soll mit jedem Einzelnen eine EinV abgeschlossen werden.

**Mitglieder der BG
(15.8)**

Kommunale Partner

Die Erbringung kommunaler (flankierender) Leistungen kann, wenn sie **Verbindlichkeit** für den kommunalen Träger erlangen soll, in die EinV nur im **Einvernehmen** mit diesem aufgenommen werden (§ 15 Abs. 1 SGB II).

**Einvernehmen
mit dem kommunalen Träger
(15.9)**

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Unvereinbarkeit der Organisationsform der ARGEn mit dem Grundgesetz kann ein zulässiger Prozess zur Herbeiführung des Einvernehmens des kommunalen Partners derzeit noch nicht rechtssicher beschrieben werden.

Unbeschadet dessen gilt, dass das Einvernehmen mit dem kommunalen Partner insbesondere dann **vor** Abschluss der EinV einzuholen, wenn vom kommunalen Träger Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB II erbracht werden sollen. Eine EinV, die den eHb verbindlich zu einer Teilnahme an solchen Leistungen der Kommune verpflichtet, kann erst abgeschlossen werden, wenn der kommunale Träger der Leistung vorher zugestimmt hat.

Die Herstellung eines **Einvernehmens** ist **nicht erforderlich**, wenn Aktivitäten des eHb, die er im Verhältnis zum kommunalen Träger unternehmen soll, ohne Verbindlichkeit für die Kommune in die EinV aufgenommen werden. So etwa bei Vereinbarungen, die vorsehen, dass der eHb bei einem kommunalen Träger vorspricht bzw. Auskünfte einholt.

Beispiel:

„Frau S erkundigt sich bis zum 20. Mai 2008, ob in der Stadt X in der Zeit von ... bis ... ein Kinderbetreuungsplatz für ihren Sohn zur Verfügung steht und teilt das Ergebnis bei Ihrer nächsten Vorsprache mit.“

Kommt Frau S der Vereinbarung in der Eingliederungsvereinbarung nicht nach, ist eine Absenkung des Arbeitslosengeldes II gem. § 31 SGB II zu prüfen. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

2.3 Zeitlicher Rahmen

Die „Mindeststandards der BA bei der Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch Arbeitsgemeinschaften“ wurden am 16.12.2005 zwischen BMAS, den Kommunalen Spitzenverbänden und der BA abgestimmt. Sie sehen u.a. folgende Zeitrahmen vor:

**Mindeststandards
(15.10)**

	Erstberatung mit Profiling ab Antragstellung	Abschluss einer EinV ab Antragstellung
Kunden unter 25 Jahre	1 Woche	3 Wochen
Kunden ab 25 Jahre	3 Wochen	8 Wochen

Der Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen mit Personen, die die Voraussetzungen des § 10 SGB II erfüllen, unterliegt nicht den Zeitvorgaben der Mindeststandards.

Die EinV soll für sechs Monate abgeschlossen werden. Auch hier wird ein gebundenes Ermessen eingeräumt. In begründeten Fällen kann der persönliche Ansprechpartner (pAp) die Laufzeit der Vereinbarung auch verändern. Eine Laufzeit von mehr als sechs Monaten kann nur dann vereinbart werden, wenn absehbar ist, dass von beiden Seiten kein Änderungsbedarf eintreten wird. Hierbei kann es sich nur um absolute Ausnahmefälle handeln, z. B. Teilnahme an einer betrieblichen FbW-Umschulung. Zu beachten ist jedoch auch hierbei, dass durch den rechtzeitigen Abschluss von EinV, u.a. zur Sicherstellung von Eigenbemühungen, maßgeblich dazu beigetragen werden kann, das Ziel eines nahtlosen Übergangs in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Gründe für eine abweichende Laufzeit sind jeweils in der Kundenhistorie zu dokumentieren. Nach Zeiten ohne Leistungsbezug – auch wenn diese nur zu einer kurzen Unterbrechung der Betreuung (Abmeldung in VerBIS) führen – ist die EinV jeweils neu abzuschließen.

**Geltungsdauer
(15.11)**

Neue EinV / Fortschreibung der bestehenden EinV

Gelingt die Eingliederung nicht während der Geltungsdauer der EinV, ist eine neue EinV abzuschließen; hierbei sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 1). Ab der VerBIS Version P82 besteht die **Möglichkeit**, Inhalte der vorausgegangenen EinV zu übernehmen, sofern diese weiterhin Gültigkeit besitzen. Ob diese Möglichkeit genutzt wird, obliegt dem Beurteilungsermessen der IFK.

**Anschlussvereinbarung
(15.12)**

Ergibt sich während der Laufzeit der EinV ein veränderter Handlungsbedarf, ist eine Vertragsanpassung notwendig. Dies kann entweder durch einen Neuabschluss oder innerhalb der Geltungsdauer einer bestehenden EinV durch deren Fortschreibung erfolgen:

- **Maßgebliche Änderungen** erfordern einen Neuabschluss der EinV, inkl. Ausdruck einer neuen EinV, Rechtsfolgenbelehrung, Unterschrift der Vertragspartner (die neue EinV ersetzt dann die ältere).
- Bei **geringfügigen Änderungen** des Handlungsbedarfs innerhalb der Geltungsdauer einer bestehenden EinV ist eine Fortschreibung der bestehenden EinV alternativ zum Neuabschluss einer EinV möglich. Hierfür steht in VerBIS die Auswahl „Fortschreibung/Ergänzung Eingliederungsvereinbarung“ zur Verfügung.

Ob es sich um eine geringfügige oder maßgebliche Änderung des Handlungsbedarfs handelt, ist von der Integrationsfachkraft bzw. vom Fallmanager individuell entsprechend dem jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.

Kriterien für eine Beurteilung, ob eine maßgebliche Änderung anzunehmen ist, können aus (keine abschließende Aufzählung):

- dem Umfang der sich daraus ergebenden Kundenaktivität,
- der Höhe der damit verbundenen Kosten,
- der Dauer einer Maßnahme

abgeleitet werden.

So kann beispielsweise die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit mit einer Dauer von sechs Monaten als maßgebliche Änderung gesehen werden, während die Verlängerung einer Arbeitsgelegenheit eher als Anpassung betrachtet werden kann.

Weitere Beispiele für geringfügigen Änderungsbedarf:

- Maßnahmebeginn verschiebt sich
- Teilnahme an einer Informationsveranstaltung

Beispiele für maßgebliche Änderungen:

- Nachholen eines Berufsabschlusses
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Gewährung von Einstiegsgeld zur Förderung einer Existenzgründung

Im Rahmen des **Absolventenmanagements** bietet sich an, mit dem eHb die Auswirkungen einer erfolgreichen Maßnahmeteilnahme im Beratungsgespräch unmittelbar vor oder kurz nach Beendigung der Maßnahme zu erheben und das Profiling entsprechend den Ergebnissen des Gesprächs zu aktualisieren. Ergibt sich hierbei eine maßgebliche Änderung innerhalb der Beurteilungskriterien oder gar ein Integrationsfortschritt mit Feststellung einer abweichenden Betreuungsstufe, ist der Abschluss einer neuen EinV zu prüfen.

Auch wenn die Dauer der neu aufzunehmenden Eingliederungsleistung über die Gültigkeit der bestehenden EinV hinaus geht, ist auch bei nur geringfügigem Anpassungsbedarf eine

neue EinV abzuschließen. Ansonsten würden Teile der Eingliederungsleistung nicht mehr unter den zeitlichen Geltungsbereich der EinV fallen. Das hätte zur Folge, dass etwa ein sanktionswürdiges Verhalten des eHb bei Inanspruchnahme der Leistung, wenn es nach Ablauf der Geltungsdauer der EinV auftritt, nicht mehr mit Rechtsfolgen belegt werden könnte.

Die Gültigkeitsdauer einer bestehenden EinV wird durch die Fortschreibung nicht berührt.

In VerBIS bleibt die ursprüngliche, dann fortgeschriebene EinV auch nach Fortschreibung erhalten. Sie wird nicht „überschrieben“. Lediglich statistisch gesehen wird die Fortschreibung der EinV wie der Abschluss einer neuen EinV behandelt. Als Beginndatum der fortgeschriebenen EinV gilt das Datum der Fortschreibung. Das Endedatum der fortgeschriebenen EinV wird nicht berührt.

Archivierung

Die Aufbewahrungsfrist für die Eingliederungsvereinbarung beträgt gemäß des Aktenplans SGB II fünf Jahre. Da die elektronische Speicherung aller Eingliederungsvereinbarungen über diesen Zeitraum bereits über VerBIS sichergestellt ist, ist es ausreichend, nur die aktuelle Fassung der Eingliederungsvereinbarung in **Papierform im Original** (mit Unterschrift des Kunden) aufzubewahren. Digitalisierte EinV haben derzeit noch keinen Beweiswert.

Sofern Eingliederungsvereinbarungen Gegenstand von Widerspruchs- oder Klageverfahren sind, ist die Aufbewahrung der entsprechenden Originalfassungen zu gewährleisten.

Archivierung (15.13)

3. Inhalte der Eingliederungsvereinbarung

3.1 Leistungen und Pflichten

Förderleistungen

In der EinV muss genau bestimmt sein, welche **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** der eHb erhält (§ 15 Abs. 1 Nr.1 SGB II). Die Leistungen und Pflichten werden bei jeder Vorsprache besprochen und ggf. angepasst (s. 15.2).

Förderleistungen ergeben sich aus den einschlägigen Möglichkeiten der §§ 14, 16 u. 29 SGB II. Welche Förderleistungen der eHb zur Eingliederung in Arbeit bedarf, ist durch Profiling und intensive Beratung zu ermitteln. Nach der Beratungs- und Verhandlungsphase sind die Förderleistungen in der EinV individuell und eindeutig unter Benennung der für die Gewährung maßgeblichen Gründe festzulegen. Die vereinbarten Leistungen müssen einen **Bezug zum Profiling** (s.o. zu 1.) erkennen lassen.

Die mit der Zuweisung zu einer Maßnahme verfolgten Ziele (Eingliederung, Überwindung bestimmter Vermittlungshemmnisse, soziale Integration etc.) sind dem eHb zu erläutern und zumindest stichwortartig zu dokumentieren (BewA oder EinV⁴).

Wird ein Zusatzjob angeboten, sind insbesondere die Art der Tätigkeit, Tätigkeitsort, zeitlicher Umfang, zeitliche Verteilung und die Höhe der Mehraufwandsentschädigung zu bestimmen. Es ist darzulegen, welches individuell auf den eHb bezogene Eingliederungskonzept mit der Maßnahme verfolgt wird (Integrationsstrategie).

Im Hinblick auf die vertragliche Bindungswirkung sind Zusagen für Förderungsmöglichkeiten mit finanziellen Auswirkungen erst dann zu treffen, wenn diese unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel auch realisierbar sind. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konkrete Förderangebote und Zusagen treffen können, sollte ihnen hierfür auch die notwendige haushaltsmäßige Sicherheit geboten werden.

Der zuständige Träger kann im Rahmen der EinV bspw. in Aussicht stellen, den Erlass eines Verwaltungsaktes z.B. in Form der Zuweisung zu einer Eingliederungsmaßnahme zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Wird die Bewilligung als solche im Vertrag bereits unmittelbar aufgenommen, ist von einer Zusicherung nach § 34 SGB X auszugehen, von der sich der Träger nur unter engen Voraussetzungen wieder lösen kann.

⁴ Die EinV-Vorlage stellt ein Freitextfeld „ggf. Zwischenziel/ Ziel“ zur Verfügung, z. B für Fallmanagement, U 25. Der Ausdruck dieser Zeile erfolgt nur bei Befüllung des Freitextfeldes. Als andere Möglichkeit bietet sich die Dokumentation des Ziels bei der Benennung der Maßnahme an.

Förderleistungen individuell und eindeutig festlegen (15.14)

Eingliederungskonzept (15.15)

Kommt der zuständige Leistungsträger seinen in der EinV festgelegten Pflichten nicht nach, kann er unter Fristsetzung der Nacherfüllung aufgefordert werden. Der Zeitraum für das Recht der Nacherfüllung sollte sich an einer Dauer von 4-6 Wochen orientieren.

Zeitraum für Nacherfüllung (15.16)

Bemühungen des eHb

Um den Ansprüchen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB II an die Rechtmäßigkeit und –wirksamkeit der EinV zu entsprechen, muss sie weiterhin bestimmen, welche Bemühungen in welcher Form und Häufigkeit der eHb erbringt. Dies ist individuell auf die Person und die vorliegenden Umstände abzustimmen. (Zum notwendigen Bezug der vereinbarten Eigenbemühungen **zum Profiling** s.o. 1.).

Bemühungen (15.17)

Es gilt der Grundsatz, dass die Forderungen an den eHb eindeutig und klar beschrieben sein müssen, um verständlich und erfüllbar zu sein. Insbesondere sind sie hinsichtlich der Kriterien Häufigkeit/Zeitraum der Erledigung und Form des Nachweises zu spezifizieren und zu überprüfen. Die individuell festgelegten Verpflichtungen sind zudem bei Nichteinhaltung durch den eHb die Grundlage für die Prüfung des Sanktionstatbestandes gem. § 31 Abs. 1 Nr.1 b SGB II. Generalisierende Empfehlungen sind deshalb ungeeignet. Meldetermine bei der ARGE/AAGAw oder Aufforderungen, bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, können nicht als Verstöße gegen Inhalte der EinV sanktioniert werden, sondern sind gem. § 31 Abs. 2 u. Abs. 3 S. 3 u. 4 SGB II zu sanktionieren.

Auch eine ggf. geforderte bestimmte Anzahl von Bewerbungen innerhalb eines definierten Zeitraums ist individuell auf die Person und die vorliegenden Umstände abzustimmen. Bezüglich der geforderten Bewerbungen empfiehlt sich deshalb eine sinnvolle Eingrenzung, möglichst auf der Basis oder im Verhältnis zu ausgegebenen Vermittlungsvorschlägen. Als Nachweis für Bewerbungen kann das Anschreiben dienen, ohne die Notwendigkeit eines Antwortschreibens oder Stempels des Arbeitgebers (auch für Erstattung der Bewerbungskosten).

Die Zumutbarkeit von Eigenbemühungen hängt u. a. von der finanziellen Leistungsfähigkeit ab. Da die Kosten für schriftliche Bewerbungen nur teilweise durch den Regelsatz abgedeckt sind (BGBl I Nr. 27, 1067 f, § 2 Regelsatzverordnung: Schreibmaterial und Portokosten), sollte ergänzend eine Kostenerstattungsregelung für verbindlich vereinbarte schriftliche Bewerbungen vereinbart werden. Über § 16 Abs. 1 SGB II sind die §§ 45 und 46 Abs. 1 SGB III anwendbar; somit kann darüber die Erstattung von Bewerbungskosten in der EinV geregelt werden. Wenn eine Erstattung gem. § 45 SGB III geregelt wird, sollte sich die Anzahl der als Eigenbemühungen geforderten Bewerbungen an dem Förderungshöchstbetrag von 260 €/Jahr orientieren.

Erstattung Bewerbungskosten (15.18)

Ob die vereinbarten Bemühungen erbracht wurden, ist zu überprüfen.

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag über Sozialleistungen dürfen **nur Ermessensleistungen** vereinbart werden. Das bedeutet, dass Verträge über Sozialleistungen, auf die ein **Anspruch** besteht, unzulässig sind (bspw. Dienstleistung der Arbeitsvermittlung i.S.v. § 16 Abs. 1, Satz 1 SGB II i.V.m. § 35 Abs. 1, Satz 1 SGB III). Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nicht in die EinV mit aufgenommen.

**Pflichtleistungen
(15.19)**

3.2 Integrationskurse

Nach Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zum 28.08.2007 können nach § 44 AufenthG nunmehr neben Ausländern auch deutsche Staatsangehörige zu Integrationskursen zugelassen werden, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind. Die besondere Integrationsbedürftigkeit ist bei Personen, die SGB II-Leistungen beziehen, grundsätzlich gegeben. Für die Zulassung der Teilnehmer zum Integrationskurs ist weiterhin das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration zuständig.

**Integrationskurs
(15.20)**

Darüber hinaus können die Träger der Grundsicherung Ausländer im Leistungsbezug nach dem SGB II direkt zum Integrationskurs verpflichten. Eine Verpflichtung durch die jeweilige Ausländerbehörde ist nicht mehr vorgesehen. Diese Verpflichtung ist nach § 44a (1) S. 2 AufenthG in einer Eingliederungsvereinbarung festzuhalten.

Ist die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs in der EinV verbindlich festgeschrieben, kommt bei Pflichtverletzungen eine Kürzung der Leistung nach § 31 SGB II in Betracht.

3.3 Angebote der ZAV zur „Mobilitätsberatung“

Angebote der ZAV zur „Mobilitätsberatung“ sind freiwillig und für den eHb nicht verpflichtend. Die „Mobilitätsberatung“ der ZAV ist ein Beratungsdienst, für Menschen mit Migrationshintergrund, die auf freiwilliger Basis eine Rückkehr in die Herkunftsländer ins Auge fassen.

**„Mobilitätsberatung“ der ZAV
(15.21)**

4. Rechtsfolgen

Die EinV ist sowohl für den Träger der Grundsicherung als auch für den eHb verbindlich. Durch das Nicht-Einhalten der Vereinbarung können **unmittelbare Rechtsfolgen** entstehen.

**Gegenseitige Bindungswirkung
(15.22)**

Sollten die Träger den in der EinV festgelegten Rechte (bspw. Eingliederungsmaßnahme) des eHb nicht nachkommen, kann er diese einfordern.

Sollte der eHb ohne wichtigen Grund seine Pflichten aus der EinV verletzen, können Rechtsfolgen eintreten, wenn er vorher entsprechend belehrt wurde. Im Text der EinV sind die Rechtsfolgen enthalten, über die der eHb verständlich aufzuklären ist.

§ 31 Abs. 1 SGB II sieht Sanktionen nur für den Fall vor, dass der eHb keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist und vor Abschluss der EinV über die Rechtsfolgen belehrt wurde.

**Sanktionen gem.
§ 31 Abs. 1 Nr.1 b-d
(15.23)**

Wichtiger Grund

In Betracht kommen insbesondere familiäre oder gesundheitliche Gründe. Der „wichtige Grund“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Gesetz nicht näher definiert. „Wichtiger Grund“ sind alle Umstände des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung der Interessen des Einzelnen in Abwägung mit entgegenstehenden Belangen der Allgemeinheit das Verhalten des Hilfebedürftigen rechtfertigen. (s. Hinweise zu § 31 SGB II Rz. 31.11 im BA-Intranet⁵)

**Wichtiger
Grund
(15.24)**

Rechtsfolgenbelehrung zur EinV

Die Rechtsfolgenbelehrung hat Warn- und Informationsfunktion im Hinblick auf mögliche Konsequenzen und Sanktionen bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen durch den eHb. Sie hat dem Hilfebedürftigen konkret, eindeutig, verständlich, verbindlich und rechtlich zutreffend die unmittelbaren und konkreten Auswirkungen eventueller Pflichtverletzungen vor Augen zu führen. Dies muss in einer dem Empfänger- bzw. Verständnishorizont des eHb angemessenen Form geschehen. Die Rechtsfolgenbelehrung ist in den Vertrag einbezogen.

**Anforderungen
an die Rechtsfol-
genbelehrung
(15.25)**

Da die EinV auch Beweiszwecken dienen muss, ist im Vermerk konkret anzuführen, welche unklaren Punkte (vgl. Ende der Vorlage EinV) dem Kunden ggf. erläutert wurden. Die pauschale Behauptung, solche seien erläutert worden, ist nicht ausreichend. Die einzelnen Punkte sind zumindest knapp mit einem skizzierten Ergebnis anzuführen.

⁵ Pfad: Geldleistungen - SGB II – Materielles Recht – Geschäftsanweisungen
SGB II – Fachliche Hinweise

5. Schadenersatzpflicht nach § 15 Abs. 3 SGB II

5.1 Grundsätzliche Hinweise zur Schadenersatzpflicht

Wird in der EinV die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme (alle vom Träger der Grundsicherung geförderten Maßnahmen der beruflichen Aus-, Weiterbildung und der beruflichen Ausbildungsvorbereitung) vereinbart⁶, müssen die Voraussetzungen und der Umfang der Schadenersatzpflicht des eHb für den Fall geregelt werden, dass er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt. Die Schadenersatzpflicht soll über eine drohende Absenkung des Arbeitslosengeldes II hinaus den Anreiz für den Betroffenen erhöhen, die Bildungsmaßnahme ordnungsgemäß zu beenden. Bei Minderjährigen soll von der Schadenersatzpflicht gem. § 15 Abs. 3 SGB II abgesehen werden.

Damit der eHb bei Vereinbarung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung klar und unmissverständlich sein Schadenersatzrisiko erkennen kann (Warnfunktion), sind die Maßnahmekosten lt. Maßnahmebogen und die darüber hinaus dem Träger wegen eines Abbruchs entstehenden Kosten sowie die individuell an ihn zu zahlenden Weiterbildungskosten aufzuführen (siehe in Arbeitshilfe Schadenersatz). Für Bildungsmaßnahmen, bei denen die Förderung auf einem Vertragsverhältnis zwischen Grundsicherungsträger und Bildungsträger beruht, sind die Kosten dem Maßnahmevertrag zu entnehmen. In der EinV ist der Umfang der Schadenersatzpflicht zu regeln und die entsprechende Belehrung zu dokumentieren.

Die Schadenersatzpflicht tritt nur unter den Voraussetzungen ein, dass der eHb die Bildungsmaßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt und tatsächlich ein Schaden entsteht. Ein vom eHb zu vertretender Grund liegt dann vor, wenn eine schuldhafte Pflichtverletzung (§ 276 BGB) seinerseits gegeben ist.

Gem. § 254 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative BGB in Verbindung mit § 61 Satz 1 SGB X ist der Träger der Grundsicherung verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten (Schadenminderungspflicht). So ist beispielsweise, sofern die Möglichkeit besteht, der frei gewordene Maßnahmeplatz unverzüglich nach zu besetzen.

Der Träger der Grundsicherung hat gegen den eHb keinen Schadenersatzanspruch, wenn
- die Hilfebedürftigkeit entfällt
- der frei gewordene Maßnahmeplatz nahtlos nach besetzt worden ist.

⁶ Auf die sinngemäße Einpassung der Vorschriften der §§ 77 ff. SGB III ist zu achten. Festzulegen ist das Bildungsziel, die Dauer und ggf. die regionale Gültigkeit, nicht jedoch der Bildungsträger.

Schadenersatzpflicht gem. § 15 Abs. 3 SGB II (15.26)

Schadenminderungspflicht (15.27)

5.2 Regelungen in der Eingliederungsvereinbarung

Die EinV ist die Anspruchsgrundlage, damit der Träger der Grundversicherung seinen Anspruch auf Schadenersatz gegen den eHb geltend machen kann. Als Schadenersatzvoraussetzung sind die ersatzfähigen Kosten in der EinV nach Art, Zeit und Höhe so bestimmt festzulegen, dass der eHb das Schadenersatzrisiko bei Abschluss der EinV klar und unmissverständlich überblicken kann (Warnfunktion). Eine pauschalierte Regelung zum Umfang des Schadenersatzes oder ein Verweis auf den mit dem Träger der Bildungsmaßnahme abgeschlossenen Vertrag ist nicht ausreichend. Die Berechnungsmethode zur Höhe der Maßnahmekosten, die maximale Höhe der geltend zu machenden Schadenersatzforderung und weitergehende Hinweise zum Thema Schadenersatz sind der Arbeitshilfe „Schadenersatz“ zu § 15 Abs. 3 SGB II zu entnehmen.

Die Schadenersatzregelung darf nicht in einer als Verwaltungsakt erlassenen EinV getroffen werden. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzpflicht durch den eHb, da nach § 15 Absatz 1 Satz 6 SGB II in einer per Verwaltungsakt erlassenen EinV nur Regelungen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 SGB II erfolgen dürfen.

6. Verwaltungsakt

Wird eine angebotene Eingliederungsvereinbarung nicht abgeschlossen, ersetzt ein Verwaltungsakt die vertraglichen Regelungen zu den Leistungen zur sozialen und beruflichen Integration und zu Form und Umfang der Eigenbemühungen und Mitwirkungspflichten des eHb (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II).

**Verwaltungsakt
bei Ablehnung
EinV
(15.28)**

Eine EinV kann z.B. nicht abgeschlossen werden, wenn

- die/der eHb sich weigert,
- die/der eHb auf Grund von Geschäftsunfähigkeit keine EinV abschließen kann, z.B. weil kein erforderlicher gesetzlicher Vertreter bestellt ist oder der gesetzliche Vertreter die EinV nicht abschließen will
- die/der eHb minderjährig und damit beschränkt geschäftsfähig ist (§ 106 BGB) und der gesetzliche Vertreter keine Zustimmung zur EinV gibt⁷.

⁷ Zum Schutz des Minderjährigen muss bei Rechtsgeschäften, die mit rechtlichen Nachteilen verbunden sind, der gesetzliche Vertreter zuvor eingeschaltet werden. Der Abschluss einer EinV bedarf der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Der gesetzliche Vertreter muss auch über die Rechtsfolgen des Vertrags belehrt werden. Bestätigt der gesetzliche Vertreter nicht neben dem Minderjährigen mit seiner Unterschrift seine Zustimmung zur EinV, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt festgesetzt werden. Ebenso ist bei Uneinigkeit zwischen gesetzlichem Vertreter und Jugendlichen zu verfahren. Der VA bewirkt in diesen Fällen keine Sanktionen gem. § 31 Abs.1 Nr.1a SGB II.

- eine Pflichtleistung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II Gegenstand der Vereinbarung ist.

Im zu erlassenden VA sind anstatt der EinV die Pflichten des eHb und ggf. der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu formulieren sowie ggf. die Teilnahme an einer arbeits- oder sozialintegrativen Maßnahme zu regeln. Ist dies nicht möglich, so können die unterstützenden Leistungen der Arbeitsgemeinschaften/Agenturen (arbeits- und/oder sozialintegrative Leistungen) wie in anderen Fällen auch durch Einzelentscheidungen gewährt werden.

Im Verwaltungsakt sind dabei **die Gründe anzugeben**, welche Zielsetzung(en) der Träger der Grundsicherung mit den Verpflichtungen verfolgt. Der Bescheid muss eine Rechtsfolgenbelehrung enthalten, die auf die Konsequenzen bei Verstoß gegen den Verwaltungsakt hinweist. Schadensersatzpflicht bei beruflicher Weiterbildung kann mangels Rechtsgrundlage - § 15 Abs. 3 SGB II stellt keine Rechtsgrundlage dar - nicht durch Verwaltungsakt festgesetzt werden. Die Rechtsfolgenbelehrung zur EinV kann vom Mitarbeiter individuell über einen Eingabedialog vorgenommen werden. Vor dem Abspeichern ist ein Ausdruck zu fertigen und zu den Akten zu nehmen.

**Begründung
für Inhalte des
VA
(15.29)**

7. Form der Eingliederungsvereinbarung

Für die **Niederschrift** bedient sich der persönliche Ansprechpartner der Eingabe direkt in VerBIS. Dem Anspruch, die EinV individuell auf den Einzelfall bezogen zu gestalten, wird am besten durch Freitextformulierungen Rechnung getragen. Ergänzend zu Freitextformulierungen werden weiterhin Textbausteine für häufig vorkommende Inhalte angeboten. Die Textbausteine können in der EinV individuell angepasst werden. Beim Fallmanagement besteht die Möglichkeit Inhalte und Ziele aus dem Integrationsplan in die EinV zu übernehmen.

**EinV in VerBIS ab
P82
(15.30)**

Verfahren nach Niederschrift der Vereinbarungen:

1. Die EinV ist direkt aus dem IT-Fachverfahren VerBIS in zweifacher Ausfertigung auszudrucken und jeweils von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Ein Exemplar ist für den eHb bestimmt, das zweite Exemplar ist von der ARGE/AAGAw aufzubewahren_(siehe 15.13 Archivierung).
2. Nach Abschluss der EinV ist die Ablage in der Druckansicht der EinV als HTML-Dokument gegeben und kann von dort aus der Dokumentenverwaltung im Bereich „Allgemeine Dokumente“ wieder aufgerufen werden. Sie ist dort als nur zu lesendes Dokument abgelegt.
3. Beim Speichern der EinV wird ein automatischer Historieneintrag „Neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen“ zum Tagesdatum erzeugt.
4. Zudem wird ebenfalls eine automatische Wiedervorlage „Ablauf der Eingliederungsvereinbarung“ für den Hauptbetreuer

des Kunden generiert, welche 6 Wochen vor Ablauf der EinV
terminiert ist.
Auf die Versionsinformation VerBIS 2.82 wird im Übrigen Bezug ge-
nommen.

Anlage

Beispiele für Eingliederungsvereinbarungen:

Bsp. 1:

Herr X. ist 44 Jahre, verheiratet und hat 2 schulpflichtige Kinder. Er hat eine Berufsausbildung als Industriekaufmann. In den letzten acht Jahren hatte er verschiedene Beschäftigungsverhältnisse im kaufmännischen Bereich. Seit knapp vier Monaten ist Herr X. arbeitslos und bezieht ergänzend Arbeitslosengeld 2. Herr X. hat die Betreuungsstufe IN, im Profiling hat sich kein Handlungsbedarf gezeigt. Mit Herrn X wurden in einem vorausgegangenen Beratungsgespräch ausführlich seine beruflichen Ziele, Beschäftigungsmöglichkeiten in seinem Ausbildungsberuf, berufliche Alternativen und Möglichkeiten der Stellensuche besprochen. Es wird eine direkte Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt angestrebt. Seine vorgelegten Bewerbungen waren ansprechend, er teilte mit, aufgrund der vergangenen Stellenwechsel im Führen von Vorstellungsgesprächen erfahren zu sein. Er wurde auf die Möglichkeit der Unterstützung seiner Bewerbungsaktivitäten hingewiesen und erhielt einen Bewerbungskostenantrag. Das Angebot einer anonymen Veröffentlichung seines Bewerberprofils in www.arbeitsagentur.de nimmt Herr X. an. Das besprochene weitere Vorgehen, um Herrn X. auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren, wurde in einer EinV (Gültigkeit: 20.05.08 bis 19.11.08) festgehalten. Hierin wurde auch vereinbart, dass Herr X. monatlich mindestens sechs Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse unternimmt und diese in Form von Kopien der schriftlichen Bewerbungen bzw. bei telefonischen und persönlichen Bewerbungen durch Führen einer Liste (Datum, Firma, Ansprechpartner, Art der Tätigkeit und Ergebnis) dokumentiert.

In einem darauffolgenden Beratungsgespräch (22.08.08) werden mit Herrn X. die vereinbarten Bewerbungsbemühungen besprochen. Herr X. hatte zwischenzeitlich zwei Vorstellungsgespräche, die nicht positiv verliefen, da ihn die Fragestellungen verunsicherten. Mit Herrn X wird vom 01.09.-05.09.08 die Teilnahme an einem Bewerbungstraining im Rahmen einer Trainingsmaßnahme bei dem Träger xy vereinbart. Die Vermittlung auf dem ersten Arbeitsmarkt ist weiterhin das vorrangige Ziel. Es wurde zwischenzeitlich kein Integrationsfort- oder -rückschritt erzielt, die Betreuungsstufe IN wird deshalb beibehalten. Da die Inhalte der vorhandenen noch gültigen EinV weiterhin Bestand haben, wird mit Herrn X. vereinbart, die EinV lediglich um das Bewerbungstraining zu ergänzen.

Die EinV (Gültigkeit: 20.05.08 bis 19.11.08) wird mit folgendem Inhalt fortgeschrieben:

Ziele:

Routinierter Umgang mit Vorstellungsgesprächen zur Unterstützung der Integration auf dem Arbeitsmarkt.

Leistungen des Trägers der Grundsicherung:

Unterstützung bei der Arbeits- und Ausbildungssuche/-aufnahme:

- Er unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.
- Er nimmt Ihr Bewerberprofil in www.arbeitsagentur.de auf.
- Er bietet Ihnen ein Bewerbungstraining im Rahmen einer Trainingsmaßnahme § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 48 SGB III ab 01.09.08 an.
- Er unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von Kosten für schriftliche Bewerbungen auf vorherige Antragstellung und schriftlichen Nachweis nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 45 ff. SGB III. Bewerbungskosten können bis zu einem Betrag von 260 Euro jährlich übernommen werden.

Bemühungen des Kunden

Arbeits- und Ausbildungssuche / Erstellung von Bewerbungsunterlagen

- Sie unternehmen vom 20.05.-19.11.08 monatlich sechs Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber bei den zukünftigen Beratungsgesprächen in der ARGE folgende Nachweise vor:
 - Für schriftliche Bewerbungen: Kopie des Bewerbungsanschreibens
 - Für telefonische oder persönliche Bewerbungen: Liste mit Datum, Firma, Ansprechpartner, Art der Tätigkeit und Ergebnis
- Sie nehmen teil an der außerbetrieblichen Trainingsmaßnahme (Bewerbungstraining) gemäß § 16 Abs. 1. SGB II i.V. m. § 48 SGB III vom 01.09.2008 bis 05.09.2008 bei Träger xy zum Zweck des Trainings von Vorstellungsgesprächen. Zu Ihren Mitwirkungspflichten zählen hierbei:
 - persönliche Vorsprache nach Aufforderung des Maßnahmeträgers
 - Die Einhaltung der verabredeten Termine
 - Aktive Mitwirkung bis zum Ende der Zuweisungsdauer

Bsp. 2

Frau Z. ist 42 Jahre alt. Sie hat keine Ausbildung. Ihre Tätigkeit als Produktionshilfe in einem metallverarbeitenden Betrieb hat sie vor 22 Jahren mit Beginn der Elternzeit aufgeben und war seitdem nicht mehr erwerbstätig. Frau Z. fühlt sich im Umgang mit Menschen unsicher, da sie außerhalb der Familie kaum soziale Kontakte hatte. Vor kurzem hat sich Frau Z. von ihrem Ehemann getrennt, lebt nun alleine und bezieht Arbeitslosengeld 2. Im Profiling ergaben sich in den Schlüsselgruppen Qualifikation und Leistungsfähigkeit die größten Handlungsbedarfe. Sie hat die Betreuungsstufe IG. Im Beratungsgespräch wurden mögliche Beschäftigungsfelder erörtert. Ein direkter beruflicher Wiedereinstieg ist aufgrund der fehlenden Qualifikation und den fehlenden sozialen Kompetenzen sehr unwahrscheinlich. Die Kundin interessiert sich für eine Tätigkeit als Altenpflegehelferin, ist sich jedoch unsicher, ob sie dieser Tätigkeit gewachsen ist.

Mit Frau Z. wird die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung auf der Altenpflegestation der sozialen Einrichtung X vereinbart. Bei der dortigen Tätigkeit unterstützt sie die Heimbewohner durch Vorlesen, Botengänge und Begleitung bei Spaziergängen. Die wöchentliche Arbeitszeit beschränkt sich auf 30 Stunden. Die Arbeitszeit verteilt sich in einem zeitlichen Rahmen von 7.00 Uhr bis 19.00 nach Absprache. Frau Z. erhält eine Mehraufwandsentschädigung von 1,25 Euro je Stunde. Die Arbeitsgelegenheit ist für 4 Monate geplant, der Beginn ist mit dem Träger abzusprechen. Ziel der Teilnahme an der AGH ist das Erlernen von sozialen Kompetenzen sowie die Eignungsklä rung von Frau Z. für den Berufsbereich der Altenpflege. Bei entsprechender Eignung ist im Anschluss eine berufliche Qualifizierung in diesem Bereich geplant.

Als Inhalte für die EinV (Gültigkeit: 11.08.08-10.01.09) ergeben sich:

Ziele:

- Erlernen von sozialen Kompetenzen
- Eignungsklä rung für eine berufliche Qualifizierung im Bereich der Altenpflege

Leistungen des Trägers der Grundsicherung:

- Er bietet folgende Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16 Abs. 3 SGB II an. Art der Tätigkeit: Unterstützung der Heimbewohner durch Vorlesen, Botengänge und Begleitung bei Spaziergängen. Tätigkeitsort: Altenpflegestation der

sozialen Einrichtung x, Anschrift. Zeitlicher Umfang: 30 Wochenstunden. Zeitliche Verteilung: in Absprache zwischen 7.00 und 19.00 Uhr. Dauer: 4 Monate. Beginn nach Absprache. Höhe der Mehraufwandsentschädigung pro Stunde: 1,25 Euro; individuell verfolgtes Maßnahmeziel: Erlernen von sozialen Kompetenzen sowie die Eignungskklärung für eine berufliche Qualifizierung im Bereich der Altenpflege.

Bemühungen des Kunden

- Sie nehmen an folgender Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung teil:
Art der Tätigkeit: Unterstützung der Heimbewohner durch Vorlesen, Botengänge und Begleitung bei Spaziergängen. Tätigkeitsort: Altenpflagestation der sozialen Einrichtung x, Anschrift. Zeitlicher Umfang: 30 Wochenstunden. Zeitliche Verteilung: in Absprache zwischen 7.00 und 19.00 Uhr. Dauer: 4 Monate. Beginn nach Absprache. Höhe der Mehraufwandsentschädigung pro Stunde: 1,25 Euro; individuell verfolgtes Maßnahmeziel: Erlernen von sozialen Kompetenzen sowie die Eignungskklärung für eine berufliche Qualifizierung im Bereich der Altenpflege.